Wien, Donnerstag den 24. August 1871. IV. Jahrgang. Nr. 34.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1).
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind an die Administration zu richten).

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Ueber das Recht der Gemeindevorsteher zu Hausdurchsuchungen bei Forstfreveln.

Von Dr. **Anton Hoflacher**, k. k. Bezirkshauptmann zu Landeck in Tirol.

Von der Gemeindevorstehung zu H. war an die zuständige politische Bezirksbehörde die Anzeige eingelangt, daß in den dortigen Waldungen zur Nachtszeit Holz geschlagen werde, worunter sich auch schöne Baustämme befänden. Man wisse bereits, hieß es in der Anzeige weiter, in welchen Häusern dieses Holz aufbewahrt, nach und nach heimlich aufgehackt und verbrannt werde. Leider sei der Waldaufseher und die Gemeindevorstehung nach dem Gesetze nicht befugt, ohne Bewilligung Hausdurchsuchungen vorzunehmen, was für die Waldungen großen Nachtheil bringe. Deßhalb ersuche die Gemeindevorstehung um Ermächtigung zur Vornahme von Hausuntersuchungen in jenen Fällen, wo gegründeter Verdacht von Verwahrung gefrevelten Holzes vorliege. Dies wäre um so mehr nöthig, als fast fortwährend in diesem oder jenem Walde zur Nachtszeit Forstexcesse verübt werden und die Leute, ist einmal der Stamm im Hause, nichts mehr zu fürchten haben.

So die Anzeige.

Da nun nach dem Gesetze vom 27. October 1862 zum Schutze des Hausrechtes (R. G. Bl. Nr. 88) § 1 eine Hausdurchsuchung in der Regel nur kraft eines richterlichen Befehles unternommen werden darf, nach § 2 eine Ausnahme für die Gemeindevorsteher nur bei Gefahr am Verzuge zum Zwecke der Strafgerichtspflege zulässig ist, und nach § 3 Haussuchungen zur polizeilichen Aufsicht nur in den durch das Gesetz normirten Fällen stattfinden können, fand sich die politische Bezirksbehörde veranlaßt, die Sache zur höhern Entscheidung zu bringen.

Als Ergebniß derselben ist unterm 13. Juli 1870, Z. 9071 an den Bezirkshauptmann folgender Erlaß des Statthalters herabgelangt:

„In Erledigung des Berichtes vom 3. Februar l. J., Z. 650 theile ich Ihnen zur eigenen Wissenschaft und Darnachachtung in vorkommenden Fällen Folgendes mit: Ueber meine diesbezügliche Anfrage hat das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Ackerbau-Ministerium erklärt, daß nach § 4 des Gesetzes vom 27. October 1862, R. G. Bl. Nr. 88 die Untersuchung und Bestrafung der Verletzungen des Gesetzes zum Schutze des Hausrechtes, daher auch die Beurtheilung der Frage, ob eine Hausdurchsuchung in Gemäßheit der, oder gegen die Bestimmungen des bezeichneten Gesetzes vorgenommen worden sei, dem Strafrichter zusteht. Unter diesen Umständen kann es nicht Sache der politischen Behörde, welch' immer Instanz sein, im Voraus zu erklären, ob und unter welchen Voraussetzungen der Gemeindevorsteher berechtiget sei, Hausdurchsuchungen vorzunehmen. Hiedurch würde sich nur die Gefahr ergeben, daß möglicher Weise der Strafrichter einen Gemeindevorsteher einer Verletzung des Gesetzes vom 27. October 1862 schuldig finden würde in Folge einer Hausdurchsuchung, welche von dem Verurtheilten im Sinne einer von der politischen Behörde ausgegangenen Interpretation vorgenommen würde. Es muß daher dem in den Fall kommenden Gemeindevorsteher überlassen bleiben, die Frage zu entscheiden, ob die Bedingungen vorhanden sind, unter welchen nach dem Gesetze eine Hausdurchsuchung vorgenommen werden darf. Ich bin daher nicht in der Lage, mich in eine Beantwortung der allgemeinen Frage einzulassen, ob bei Verdacht von Holzdiebstählen aus Gemeindewaldungen der Gemeindevorsteher berechtiget sei, ohne Verletzung des Gesetzes vom 27. October 1862, R. G. Bl. Nr. 88 eine Hausdurchsuchung vorzunehmen".

Wenn nun auch die principielle Richtigkeit dieser Entscheidung nicht in Abrede gestellt werden kann, so ist sie doch für die Gemeindevorsteher zu reservirt und könnte sich mancher, aus Furcht gegen das Gesetz zu handeln, von nothwendigen Hausdurchsuchungen zurückhalten lassen, was offenbar der Forstwirthschaft sehr abträglich wäre. Es ist daher von Interesse, nach den Anhaltspunkten zu forschen, welche in dieser Richtung maßgebend sein können.

Zuvorderst ist es klar, daß dann, wenn der unrechtmäßige Holzbezug aus Waldungen stattfand, in welchen dem Frevler Einforstungsrechte nicht zustehen, nach § 2 des oberwähnten Gesetzes bei Gefahr am Verzuge die Hausdurchsuchungen anstandlos vorgenommen werden können, weil es sich in solchen Fällen nicht um einen einfachen Forstexceß, sondern um einen Diebstahl handelt, daher die Durchsuchung zum Zwecke der Strafrechtspflege geschieht.

Wurde jedoch der unrechtmäßige Holzbezug von Eingeforsteten verübt, und handelt es sich also um einen einfachen Forstfrevel, so ist die Sache freilich anders, jedoch nach meiner Anschauung etwa nicht so gestaltet, daß ein Einschreiten nicht platzgreifen sollte.

Der § 3 des bezogenen Gesetzes vom 27. October 1862 läßt ja, wie bereits erwähnt, Hausdurchsuchungen zum Zwecke der polizei-

lichen Aufsicht in den durch das Gesetz bestimmten Fällen zu. Wir müssen uns daher nach diesen Fällen umsehen, um eine Richtschnur für die Praxis zu bekommen.

Wir sind diesfalls zwar keine anderen bekannt als jene, welche sich aus den §§ 57 und 58 des Forstgesetzes vom Jahre 1852 folgern lassen, sie dürften jedoch in Verbindung mit dem, was ich bereits angegeben, für die entscheidenderen Fälle genügen und etwas, glaube ich, verfällt in dieser Richtung wohl unter allen Verhältnissen dem Dunkel der Verjährung.

Der § 57 zählt nämlich die Fälle auf, in denen der Forstfrevler festzunehmen ist. Hiebei muß consequenterweise auch das corpus delicti aufgegriffen werden, zu welchem Zwecke eine Hausdurchsuchung denn doch gerechtfertiget erscheint.

Der weitere § 58 bespricht die Nachtheile beim Betreten auf frischer That, und gestattet hiebei die Beschlagnahme des entwendeten Forstproductes. Wird nun das Betreten auf frischer That nicht gar so stricte genommen, so dürfte damals, wenn die frisch verübte That erforscht und die zweifellosen Spuren der eiligen Flucht bis in ein Haus verfolgt werden, auch die Aufsuchung des gefrevelten Forstproductes in dem Hause selbst gesetzlich begründet sein.

Ueberhaupt wird meistens der Erfolg den Ausschlag geben, denn welcher Richter würde einen Gemeindevorsteher wegen Verletzung des Hausrechtes strafen wollen, wenn derselbe in Ausübung des Dienstes und bei Verfolgung einer frisch begangenen That das corpus delicti mittelst einer Hausdurchsuchung zu Stande bringt? Und so glaube ich läßt sich bei einigem tactvollen Vorgehen im Sinne des Gesetzes der Forstfrevel entsprechend zur Sühne bringen, ohne das freiheitliche Palladium des Hausrechtes zu verletzen*).

Mittheilungen aus der Praxis.

Das einmal verliehene Ehrenbürgerrecht einer Gemeinde kann nicht wieder durch Gemeindebeschluß entzogen werden.

Die Gemeindevertreter von S. faßten in einer Ausschußsitzung den Beschluß: „es sei der seinerzeit zum Ehrenbürger der Stadt S. ernannte Dr. B. nicht mehr als solcher anzusehen, weil er gegen die Gemeinde S. beleidigend gesprochen habe". Gegen diesen Gemeindebeschluß brachten zwei Ausschußmitglieder, C. und D., eine Beschwerde beim Bezirksausschusse in J. ein, mit welcher sie begehrten, der Bezirksausschuß möge den angefochtenen Gemeindebeschluß wegen Gesetzesverletzung als ungiltig erklären. Der Bezirksausschuß trat den ganzen Act der Bezirkshauptmannschaft K. zur competenten Entscheidung im Grunde des § 102 Gemeindeordnung ab, weil der Gemeindeausschuß durch fraglichen Beschluß das Gesetz verletzt habe.

Der Bezirkshauptmann entschied, daß er keinen Grund habe, gegen den Gemeindebeschluß gemäß § 103 Gemeindeordnung **) einzuschreiten.

Gegen diese Entscheidung brachten die Ausschußmitglieder C. und D. den Statthalterei-Recurs ein, worin sie geltend machten, daß die gegenwärtige Gemeindevertretung nicht berechtigt sei, das dem Dr. B. im Jahre 1861 von der früheren Vertretung verliehene Ehrenbürgerrecht zu annulliren; der Verlust des Ehrenbürgerrechtes könne nur dann eintreten, wenn Jemand sich einer Handlung schuldig mache, mit welcher der Verlust des Wahlrechtes verbunden sei, worüber aber die zuständigen Gerichte, nicht aber die Gemeinden zu entscheiden haben. Es sei demnach die Gemeindevertretung S. gegen die bestehenden Gesetze vorgegangen und habe ihren Wirkungskreis überschritten.

Die Statthalterei hat diesem Recurse Folge gegeben und den Vollzug des Gemeindebeschlusses untersagt, weil er eine Ueberschreitung des Wirkungskreises und eine Verletzung bestehender Gesetze involvire: „denn der Gemeindevertretung sei die Befugniß zum Widerrufe der nach den §§ 9 und 34 verliehenen Berechtigung weder ausdrücklich eingeräumt worden, noch könne diese Befugniß auch stillschweigend aus dem Geiste und Sinne der Gemeindeordnung für Böhmen gefolgert werden. Mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechtes nämlich hätten die hiedurch Ausgezeichneten nach der ursprünglichen Textirung des § 10 Gemeindeordnung, dann der §§ 1 und 15 Gemeindewahlordnung die in diesen Gesetzesstellen normirten politischen Berechtigungen erlangt und sei auch dermalen, nachdem die §§ 10 Gemeindeordnung und 15 Gemeindewahlordnung durch die Gesetze vom 18. April 1869, Nr. 44 und 45 L. G. Bl. abgeändert worden sind, mit dem Rechte der Ehrenbürger- oder Ehrenmitgliedschaft einer Stadt- oder Landgemeinde nach dem durch das Gesetz vom 18. April 1869, Nr. 45 abgeänderten § 17 der L. W. O. das Recht der Wählbarkeit in den Landtag verbunden, dessen Verlust insoferne von dem Willen und Beschlusse einer Gemeinde ganz unabhängig sei, als derselbe nach der durch das Gesetz vom 17. Jänner 1870, Nr. 8 L. G. Bl. modificirten Fassung des § 3 L. W. O nur als eine Folge strafgerichtlicher Urtheile platzzugreifen hat."

Im Ministerialrecurse machte der Bürgermeister von S. geltend, daß wenn der Gemeinde das Recht zustehe, Jemanden auszuzeichnen, sie auch berechtigt sei, Jemanden nicht auszuzeichnen, beziehungsweise die ertheilte Auszeichnung zu entziehen. Das Wahlrecht habe mit dem Bürgerrechte und der Gemeindeangehörigkeit, sowie mit dem Ehrenbürgerrechte nichts gemein; dasselbe werde zwar auf Grund des Verhältnisses zur Gemeinde beurtheilt, könne aber niemals auf das Verhältniß zur Gemeinde rückwirken und selbes alteriren.

Das Ministerium des Innern hat unterm 2. Juli 1871, Z. 8090 diesem Recurse des Bürgermeisters von S. in Hinblick auf die Motive der angefochtenen Statthaltereientscheidung keine Folge gegeben. Km.

Ist die Neueinführung der Verpachtung der Fleischausschrottung für ein Gemeindegebiet unzulässig?

Die Gemeinde C. auf der Insel L. in Dalmatien ersuchte um die Ermächtigung, die Ausschrottung des Rind- und Schöpsenfleisches im Wege eines ausschließlichen Lieferungscontractes, welcher mit einem Bestbietenden abzuschließen wäre, sicherstellen zu dürfen, während die Ausschrottung des Fleisches von Schweinen, Lämmern, Ziegen und Kälbern wie bisher frei zu bleiben hatte. Das Ansuchen wurde in folgender Weise motivirt: Auf der Insel L. werde die Viehzucht in einem sehr geringen Maßstabe betrieben; das Schlachtvieh werde fast ausschließlich dahin importirt. Der Verkauf, namentlich des Rindfleisches, hänge von Eventualitäten und von der freien Selbstbestimmung der dortigen Metzger ab, die je nach dem eigenen Vortheile die Ausschrottung bald bewerkstelligten, bald aber willkürlich einstellten. Dieser Uebelstand für die dortige Bevölkerung bestände schon seit jeher und war die Gemeinde bestrebt, demselben dadurch zu steuern, daß sie von Zeit zu Zeit Lieferungscontracte bald mit diesem, bald mit jenem Gewerbetreibenden abschloß. Diese Maßnahme sei jedoch seit einigen Jahren unterblieben und deßhalb sei die dortige Bevölkerung wiederholt dem Mangel des zur Nahrung erforderlichen Fleischquantums ausgesetzt. Die Bestimmungen, welche das Gewerbegesetz vom 20. December 1859 zum Schutze des Publicums gegenüber den Gewerbetreibenden in der Richtung aufstellt, daß die Gewerbetreibenden die nöthige Quantität von Consumogegenständen vorräthig halten oder von ihrem Gewerbe nicht zur Unzeit zurücktreten, könnten in C. keine wirksame Anwendung finden, da das Metzgerhandwerk nur nebenbei mit anderen Beschäftigungen und nicht als selbstständiges Gewerbe ausgeübt werde.

Das Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 28. März 1871, Z. 3274 die Einführung des Fleischappaltos verweigert aus folgenden Gründen: „Da sich die im letzten Absatze des § 55 der Gewerbeordnung dem Ministerium des Innern eingeräumte Befugniß nur auf bestehende Einrichtungen der Verpachtung bezieht das Ministerium aber durch diese Gesetzesbestimmung keineswegs ermächtigt ist, die Einführung des Verpachtungssystemes dort wo es nicht mehr besteht zu bewilligen, und da in C. schon vor dem Jahre 1859 die Ver

---

*) Wir stimmen den Auseinandersetzungen des Herrn Verfassers vollkommen bei. Man vergl. übrigens auch die Red. Bem. in Nr. 13, S. 50 des Jahrgangs 1870 der „österr. Zeitschrift für Verwaltung", woselbst die Redaction dieser Zeitschrift ihre Ansicht über das Verhältniß der Administrativbehörden zu dem Gesetze vom 27. October 1862, R. G. Bl. Nr. 88, zum Schutze des Hausrechtes, im Allgemeinen ausspricht. Bem. d. Red.

**) Die §§ 102 und 103 der böhm. Gemeindeordnung entsprechen der Bestimmung des Art. XVI des Ges. v. 5. März 1862, betreffend das Aufsichts- und Sistirungsrecht der Staatsverwaltung gegenüber dem Gemeinde-Ausschusse und dem Gemeinde-Vorstande.

pachtung der Fleischausschrottung aufgelassen worden war, so kann dem Gesuche der Gemeinde um die Bewilligung zur Verpachtung der Fleischausschrottung nicht willfahrt werden, und muß es dem Statthalter überlassen bleiben, durch ernstliche Anwendung der Maßregeln der §§ 56, 57 und 133 lit. b. der Gewerbeordnung für die Beseitigung der in C. diesfalls bestehenden Mißstände möglichste Vorsorge zu treffen" *). L.

Schadenersatzansprüche aus kirchlichen Bauführungen gehören auf den Rechtsweg.

Mit Erlaß der Kreisbehörde S. (Galizien) vom 23. Februar 1858 wurde dem Pfarradministrator S. in D. die „Bau- und Rechnungsführung" für die genehmigte Reconstruction des D.'schen Pfarrhofes übertragen. Schon bei der im Jahre 1861 vorgenommenen Collaudirungsverhandlung erhob die Pfarrconcurrenz solche Einwendungen gegen die Art der Bauführung, daß die endgiltige Collaudirung des Baues, sowie die Prüfung der Baurechnung nicht erfolgen konnte. Nichtsdestoweniger wurde bis zum Jahre 1868 kein weiterer Anspruch gegen den S. erhoben, erst anläßlich einer in diesem Jahre im Pfarrhofe zu D. vorgenommenen Amtshandlung beschwerte sich die Concurrenz neuerdings: daß das von S. aufgeführte Gebäude „gegen den technischen Plan, das Vorausmaß, den Kostenüberschlag und gegen alle Regeln der Baukunst hergestellt worden sei", wodurch die Concurrenz einen bedeutenden Schaden erlitten habe.

Auf Grund der hierüber eingeleiteten administrativen Verhandlung, in deren Verlaufe der durch die mangelhafte Bauführung entstandene Schaden auf 207 fl. 32 kr. berechnet worden war, erkannte der Bezirkshauptmann in S.: „Pfarradministrator S. sei schuldig, der gr. k. Pfarrconcurrenz in D. den durch dieselbe im ordentlichen Rechtswege zu liquidirenden Schadenersatz zu leisten und habe weiters als an der seither abgeführten administrativen Verhandlung schuldtragend, die in letzterer aufgelaufenen Commissionskosten pr. 41 fl. 77 kr. zu vergüten. In den Gründen wurde bemerkt, daß die mangelhafte Bauführung vollkommen dargethan worden sei und daß durch diese Bauführung, sowie durch verschiedene von S. gefälschte Allegate der Baurechnung die Concurrenz um eine bedeutende Summe bevortheilt worden sei.

Ueber den hiegegen von S. ergriffenen Recurs bestätigte die Statthalterei das erste Erkenntniß mit der Modification, daß sie den Schadenersatz sofort auf 207 fl. 32 kr. feststellte und somit die diesfalls von dem ersten Richter aufgetragene Liquidation der Ersatzziffer vor den Gerichten beseitigte. Nur mit den den Betrag pr. 207 fl. 32 kr. übersteigenden Ersatzansprüchen wurde die Concurrenz auf den Rechtsweg verwiesen.

In dem hiegegen von S. ergriffenen Ministerialrecurse wurde insbesondere bemerkt, daß die von der Statthalterei in Anspruch genommene Gerichtsbarkeit ihr und überhaupt den Administrativbehörden nach den Staatsgrundgesetzen nicht zukomme. In der That gab der Minister für Cultus und Unterricht mit Erlaß vom 20. December 1869, Z. 10.552 dem Recurse des S. Folge und dies — so heißt es in dem Erlasse — „in der Erwägung, daß die administrativen Behörden zu einem definitiven Erkenntnisse über den Schadenersatz, welchen die Concurrenz von dem Bauführer anzusprechen hat, auch dann nicht berufen sind, wenn die Bauführung dem betheiligten geistlichen Functionär selbst überlassen wurde, und daß diese administrative Competenz am allerwenigsten darin begründet ist, wenn, wie im vorliegenden Falle, schon die Länge der seit der Bauführung verstrichenen Zeit eine evidente Sicherheit über Bestand und Höhe des Ersatzanspruches ausschließt. Selbstverständlich bleibt es der betheiligten Kirchenconcurrenz unbenommen, den von ihr in Anspruch genommenen Ersatz im Rechtswege, eventuell auch im Strafrechtswege zu erweisen; es hat lediglich die administrative Ingerenz zur Feststellung und Einbringung jenes Ersatzes zu entfallen." Ger.-Ztg.

Bei Forderungen, rücksichtlich welcher die Unterwerfung unter die Execution der politischen Behörden ausdrücklich vereinbart worden ist, kann doch die Beitreibung der Verzugszinsen in administrativem Wege nicht in Anspruch genommen werden.

Joseph S. aus L. hatte in den Jahren 1839, 1840 und 1843 den nothbedrängten Gemeinden der ehemaligen Bezirke G. und O. Getreide auf Borg mittelst mehrerer Verträge verkauft; in diesen Verträgen übernahmen die betreffenden Gemeinden die solidarische Haftung für die richtige Einhaltung der bedungenen Zahlungsraten mit gleichzeitiger Unterwerfung unter die politische Execution. Da die Zahlungstermine theilweise nicht eingehalten wurden, wendete sich der Sohn des inzwischen verstorbenen Joseph S., an die Behörden, und verlangte auf Grund der von seinem Vater mit den Gemeinden obiger Bezirke abgeschlossenen Verträge nicht nur die vertragsmäßige Execution hinsichtlich der rückständigen Zahlungsraten, sondern auch bezüglich der Verzugszinsen von Seite der politischen Behörden.

Das Ministerium des Innern, an welches diese Angelegenheit als letzte Instanz gelangte, hat unterm 12. Februar 1871, Z. 1297 in Betreff der Verzugszinsen entschieden, „daß Vincenz S., insoweit nicht die bezüglichen Vertragsurkunden aus den besagten Jahren ausdrücklich das Gegentheil festsetzen, auf Beitreibung der Verzugszinsen durch die politischen Behörden nicht Anspruch machen kann. In dieser Hinsicht wird auf die Bestimmungen des Hofkammerdecretes vom 27. Juni 1834, Z. 24.868, und des Hofkanzleidecretes vom 4. December 1834, Z. 29.557 aufmerksam gemacht, vermöge welcher auch für Forderungen des öffentlichen Rechtes, welche das Aerar, politische Fonde und Anstalten, ständische und städtische Cassen zu stellen haben, Verzugszinsen nicht im administrativen Wege eingetrieben werden konnen." H.

Notiz.

(Der Verlust des Invaliden-Beneficiums ist für die zur Zeit der Aburtheilung unter Civilgerichtsbarkeit stehenden Individuen nur mit der Verurtheilung zur schweren Kerkerstrafe verbunden.) Der k. k. oberste Gerichtshof hat in einer Strafsache, wo die untere Instanz jemanden zu einer dreimonatlichen Kerkerstrafe und in Folge dessen zum Verluste der Patental-Invalidengebühr verurtheilt hatte, mit Berücksichtigung der Bestimmung des Gesetzes vom 15. November 1867, Nr. 131 R. G. B. § 6, nach welchem der nach dem Strafgesetze vom 27. Mai 1852, oder anderen gesetzlichen Vorschriften mit einer Verurtheilung zur Strafe verbundene Verlust der Pensionen, Provisionen oder anderen Bezüge auf Verurtheilungen wegen Verbrechen und wegen einigen Uebertretungen eingeschränkt wurde und da mit der Verordnung des Justizministeriums vom 13. November 1854, Nr. 294 R. G. B. erklärt wurde, daß das Hofdecret vom 29. Juli 1835, Nr. 63 J. G. S. in Folge dessen der Verlust des Invaliden-Beneficiums für die zur Zeit der Aburtheilung unter Civilgerichtsbarkeit stehenden Individuen nur mit der Verurtheilung zur schweren Kerkerstrafe verbunden ist, durch den § 26 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 keineswegs außer Wirksamkeit gesetzt wurde, daß also der Verlust des Patental-Invalidengehaltes nicht unter jene Bezüge zu rechnen ist, deren Verlust nach dem Strafgesetze mit der Verurtheilung zur Strafe überhaupt verbunden gewesen ist, und die in § 6 des Gesetzes vom 15. November 1867 auf die daselbst aufgezeichneten Fälle eingeschränkt wurde; da ferner nach der Verordnung des Justizministeriums vom 13. November 1854, Nr. 294, R. G. B., festgesetzt worden ist, daß selbst in Fällen der Verurtheilung eines Verbrechers zur schweren Kerkerstrafe der Verlust

---

*) § 55 der Gewerbeordnung lautet:

Preissatzungen können nur beim Kleinverkaufe von Artikeln, die zu den nothwendigsten Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, dann bei dem Rauchfangkehrergewerbe und bei Transport- und Platzdienstgewerben stattfinden.

Das Ministerium des Innern ist ermächtiget, für die genannten Artikel und Gewerbe je nach den örtlichen Verhältnissen die Einführung oder Aufhebung solcher Preissatzungen auszusprechen.

Das Gleiche gilt von den in einzelnen Gemeinden für die Fleischausschrottung, die Brotbäckerei, die Schornsteinfegung und die Abdeckereien bestehenden Einrichtungen der Verpachtung".

Hält man die Bestimmungen des 2. und 3. Alinea dieses Paragraphes zusammen, so wird fast auf den ersten Blick, ohne irgend gekünstelte Gesetzauslegung, Jedermann klar, daß das Gleiche, nämlich Einführung oder Aufhebung „je nach den örtlichen Verhältnissen" auch bei den Einrichtungen platzzugreifen hat, von welchen Alinea 3 des § 55 spricht, und daß unter dem Ausdrucke „bestehende Einrichtungen" bei natürlicher Auslegung nichts anderes verstanden werden kann, als die Einrichtungen, wie sie eben bestehen, wie sie gewöhnlich vorkommen, wie sie üblich sind, daß also besagter Ausdruck nichts anderes als die Art solcher Einrichtungen bezeichnet. Wir wollten das gegenüber den Motiven obiger Entscheidung und Behufs weiterer Anregung nur hervorheben.

Bem. d. Red.

des Invaliden-Beneficiums in dem Strafurtheile nicht besonders auszusprechen ist, auf Grund der allerh. Entschließung vom 28. Februar 1860 den Absatz des Urtheiles des k. k. Bezirksgerichtes, womit der Verlust der Patental-Invalidengebühr ausgesprochen wurde, aufzuheben befunden.

Verordnungen.

Erlaß des Statthalters für Steiermark vom 30. Juni 1870, Z. 6025, betreffend Handhabung der Localpolizei, Steuerung des Bettels, Sorgfalt bei Verabfolgung von Legitimationsdocumenten an Arbeiter und Taglöhner u. s. w.

Schon mit dem Erlasse des vormaligen k. k. Staatsministeriums vom 19. October 1864, Z. 7050 St. M. I, wurde erinnert, daß es zwar vor der Hand bezüglich der Ausstellung der Legitimationskarten bei den Bestimmungen des Paßnormales vom 15. Februar 1857, R. G. Bl. Nr. 32, und der hiezu erlassenen Instruction zu verbleiben habe, daß aber die Verabfolgung von derlei Karten an Taglöhner in jenen Fällen zu verweigern sei, wo die gegründete Vermuthung ihres Mißbrauches zum Vagabundiren vorliege; ferners daß an Personen, die nach der Gewerbeordnung mit Arbeitsbüchern oder nach der Dienstbotenordnung mit Dienstbotenbüchern versehen sein müssen, Legitimationskarten nicht verabfolgt werden dürfen, da die mit den Erlässen vom 14. März und 23. Mai 1860, R. G. Bl. Nr. 66 und 129 vorgeschriebene Vidimirung dieser Bücher die Stelle der Legitimationsurkunde für Reisen im Inlande zu vertreten habe.

Auch wurde mit dem weiteren hohen Staatsministerial-Erlasse vom 23. Juli 1865, Z. 3398 St.-M. I, bemerkt, daß, wie die Erfahrung gezeigt habe, eine der wesentlichsten Ursachen des von allen Seiten beklagten Ueberhandnehmens des Bettler- und Landstreicher-Unwesens darin liege, daß bei der Ausfertigung und Verabfolgung der Legitimationskarten an Arbeiter und Taglöhner von Seite der betreffenden Behörden nicht mit der erforderlichen Umsicht vorgegangen und derlei Legitimationskarten auch an alte gebrechliche oder sonst erwerbsunfähige, ferner an solche Individuen verabfolgt werden, welche wegen Bettelei und müßigen Herumziehens wiederholt abgeschoben worden sind, und bei denen ein neuerlicher Mißbrauch dieser Ausweise zum Vagabundiren vorauszusehen ist.

Um diesen Uebelständen abzuhelfen, wurde in Gemäßheit des erwähnten hohen Erlasses vom 23. Juli 1865 mit dem hierämtlichen Erlasse vom 31. Juli 1865, Z. 13.046 die Ausfolgung von Legitimationskarten an derlei erwerbsunfähige und unverläßliche Individuen strengstens untersagt und den gedachten Behörden insbesondere zur Pflicht gemacht, dafür Sorge zu tragen, daß die Localpolizei im Interesse der besitzenden Landbevölkerung, welche durch das Vagabundenwesen zunächst bedroht erscheint, von Seite der Gemeinden gehörig gehandhabt werde.

Dieser so eben erwähnte hierämtliche Erlaß ist sohin in Folge des hohen Ministerial-Erlasses vom 16. December 1867, Z. 19.828 unterm 3. Jänner 1868, Z. 15 094 zur genauesten Darnachachtung in Erinnerung gebracht worden.

Indem ich in Folge des Erlasses des Ministers des Innern ddt. 10. Mai l. J., Z. 5494 diese Bestimmungen in Erinnerung bringe, fordere ich zugleich auf zur Steuerung des Vagabundenwesens und des Bettels auf eine strenge Handhabung der Localpolizei von Seite der Gemeinden überhaupt hinzuwirken, wobei ich namentlich wegen des Bettelns auf die §§ 517—521 des Strafgesetzes hinweise.

In dieser Beziehung mache ich es daher sowohl den Behörden, als auch den Gemeinden zur strengsten Pflicht, dahin zu wirken und zu veranlassen, daß die Fälle, wo sich das Betteln zur Uebertretung qualificirt, sicherlich zur Kenntniß der Gerichte gebracht werden, indem in der steten Handhabung dieser gesetzlichen Bestimmungen in Verbindung mit entsprechender Einrichtung der Armenpflege überhaupt der wirksamste Damm gegen das Umsichgreifen des Bettelns gefunden werden kann.

Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 17. April 1871, Z. 2348/720 II, betreffend eine Erläuterung zum § 75 des Wehrgesetzes in Bezug auf die Frage des Rechtes der Verweisung der Stellungspflichtigen vor die Ueberprüfungscommission.

Es ist von einer Landesstelle die Frage angeregt worden, ob im Falle einer im Grunde des § 75 der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze verfügten Vorführung vor die Ueberprüfungscommission, die Assentirung des Betreffenden erfolgen könne, wenn der Untauglichkeitsbefund der Stellungscommission als **ungegründet** anerkannt wurde, oder ob die Assentirung des von der Ueberprüfungscommission diensttauglich befundenen Stellungspflichtigen durch die Constatirung einer dem Nichttauglichkeitsbefunde der Stellungscommission zu Grunde liegenden Gesetzwidrigkeit und eines dem Stellungspflichtigen oder seinen Angehörigen an dieser Gesetzwidrigkeit zur Last fallenden Verschuldens bedingt sei.

Im Einvernehmen mit dem k. k. Reichskriegsministerium wird der k. k. Statthalterei Nachstehendes zur künftigen Darnachachtung bekannt gegeben.

Weder die eine noch die andere der beiden oben erwähnten Alternativen kann für alle Fälle als **allein** maßgebende Cynosur dienen.

Vor Allem kommt in fragenden Betracht, ob derjenige, bezüglich dessen die Beschuldigung eines gesetzwidrigen Nichttauglichkeitsbefundes erhoben wird, sich noch im stellungspflichtigen Alter befinde oder nicht.

Insoferne es sich um einen Stellungspflichtigen, d. i. um ein Individuum handelt, welches das stellungspflichtige Alter noch nicht zurückgelegt hat, bedarf es lediglich der Constatirung, daß der Nichttauglichkeitsbefund der Stellungscommission ein **gesetzwidriger**, d. i. ein solcher ist, mit welchem gar nicht vorhandene Gebrechen bezeugt werden oder welchem nicht eine bloße Meinungsverschiedenheit über den Grad eines Körpergebrechens, sondern eine **instructionswidrige** Classification zu Grunde liegt, um die nachträgliche Assentirung des Betreffenden zu veranlassen, ohne daß es auf den Beweis eines dem Stellungspflichtigen oder seinen Angehörigen zur Last fallenden Verschuldens anzukommen hat.

In einem solchen Falle handelt es sich lediglich um die Heranziehung eines durch Verschulden der Stellungscommission ohne genügenden Grund zurückgewiesenen Stellungspflichtigen zur nachträglichen Erfüllung der noch aufrecht stehenden Wehrpflicht.

Betrifft dagegen die nach § 75 der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetzes zu pflegende Amtshandlung ein Individuum, welches das stellungspflichtige Alter bereits überschritten hat und auch zur Nachstellung nicht vorgemerkt ist, so kann schon aus Rücksicht für die Wahrung des Rechtsschutzes selbst im Falle der zweifellosen Gesetzwidrigkeit eines erhaltenen Nichttauglichkeitsbefundes ein solches Individuum nur dann der nachträglichen Assentirung unterzogen werden, wenn legal nachgewiesen vorliegt, daß der in Rede stehende gesetzwidrige Befund durch mittelbares oder unmittelbares Einwirken der Partei auf die Mitglieder der Stellungscommission oder durch eine anderweitige strafbare Handlung derselben herbeigeführt oder veranlaßt wurde, indem ein nur der Stellungscommission oder einzelnen Mitgliedern derselben zur Last fallendes Verschulden der ihrer Stellungspflicht rechtzeitig nachgekommenen Partei keineswegs zum Nachtheile gereichen, somit für dieselbe auch nicht die Verpflichtung zur Stellung nach dem Austritte aus der 3. Altersclasse begründen kann.

Uebrigens kann die Ministerial-Instanz nicht umhin, zu bemerken, daß jenen Umtrieben, welche die Erwirkung gesetzwidriger Untauglichkeitsbefunde zum Zwecke haben, vielfach begegnet werden kann, wenn die politischen Vorstände der Stellungs- und Nachstellungscommissionen von dem Rechte der Verweisung vor die Ueberprüfungscommission schon bei der Stellung den möglichst ausgedehnten Gebrauch machen, wozu dieselben schon zur Verhütung der nach § 75 der Instruction gegen sie selbst einzuleitenden Amtshandlung verpflichtet sind.

Personalien.

Se. Majestät haben dem Archivar, kais. Rath Paul **Wocher** des k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchives den Titel und Charakter eines Sectionsrathes taxfrei, und dem bisherigen Archivsconcipisten Clemens v. **Klinkowström** eine Archivarsstelle daselbst verliehen.

Se. Majestät haben die beim Rechnungsdepartement der kärntnerischen Landesregierung erledigte, mit Titel und Charakter eines Regierungsrathes verbundene systemisirte Vorstandsstelle dem Rechnungsrathe dieses Departements Joseph **Köhler** verliehen.

Se. Majestät haben dem pensionirten Postdirector Johann **Berger** taxfrei den Titel und Charakter eines Oberpostrathes verliehen.

Der Reichskanzler hat den Vicekanzler-Dollmetscher des k. und k. Generalconsulates in Bukurest Joseph **Buresch** zum Kanzleiactuar daselbst ernannt.

Der Reichskanzler hat eine beim Haus-, Hof- und Staatsarchive erledigte Archivsconcipistenstelle dem Archivsaspiranten Anton **Felgel** verliehen.

Der Minister des Innern hat den Bezirkshauptmann II. Cl. Johann Rudolph **Kasparek** zum Bezirkshauptmann I. Cl., und den Statthaltereisecretär Mieczislaus Ritter v. **Szczepański** zum Bezirkshauptmann II. Cl. in Galizien ernannt.

Der Minister des Innern hat die Bezirkshauptmänner II. Cl. Karl **Schindelka** und Eduard **Zinner** zu Bezirkshauptmännern I. Cl., dann den Bezirkscommissär und früheren ersten Comitatscommissär Carl Khabe und den auf eine Statthaltereiconcipistenstelle eingereihten früheren Bezirksvorsteher Joseph **Mitscha** zu Bezirkshauptmännern II. Cl. in Mähren ernannt.

Erledigungen.

Finanzconcipistenstelle bei der Linzer Finanzdirection mit 700 fl. eventuell eine Finanzcommissärsstelle mit 700 fl., bis 2. August (Amtsbl. Nr. 201.)

Bezirkscommissärsstelle in Nieder-Oesterreich mit 1200 fl. eventuell 1000 fl. oder 800 fl., bis 28. August. (Amtsbl. Nr. 201.)

Ingenieursstelle III. Cl bei der Kriegsmarine mit 1000 fl. Gehalt und dem competenten Quartiergelde, bis 30. August. (Amtsbl. Nr. 202.)

Bauratheſtelle des böhmischen Staatsbaudienstes mit 2000 fl. Jahresgehalt, bis 10. September. (Amtsbl. Nr. 202.)

Obereinnehmersstelle beim Hauptzollamte in Linz mit 1400 fl. Gehalt, Naturalquartier oder dem systemmäßigen Quartiergelde, eventuell die Oberamtscontrolorsstelle mit 1200 fl. Gehalt, oder die Magazinsverwaltersstelle mit 1000 fl. Gehalt und Naturalquartier (eventuell Quartiergeld), oder eine Oberamtsofficialsstelle mit 1000 fl. oder 900 fl. Gehalt, bis 12. September. (Amtsbl. Nr. 204.)

Druck der k. Wiener Zeitung

Für den Druck verantwortlich C. Pitterl.